

2168 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
 des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Juni 1980  
 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltskassengesetz  
 1959 geändert wird

Das Gehaltskassengesetz 1959 sieht für den Bezug von Familienzulagen, die von der Pharmazeutischen Gehaltskasse auszuzahlen sind, eine unterschiedliche Regelung für männliche und weibliche Dienstnehmer vor. Der Verfassungsgerichtshof hat diese Regelung als verfassungswidrig aufgehoben, da diese Differenzierung nicht gerechtfertigt ist. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll dieser Mangel behoben und darüber hinaus eine Besserstellung der von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmer erreicht werden. So sollen weibliche Dienstnehmer auch dann eine Haushaltszulage erhalten, wenn der Ehemann eine solche bezieht. Weiters ist vorgesehen, den Anspruch auf Kinderzulage von dem Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz abhängig zu machen. Wenn jedoch der Dienstnehmer das Kind weiterhin zu versorgen hat, soll, um eine besondere Härte zu vermeiden, die Kinderzulage auch dann zuerkannt werden, wenn ein Anspruch nach dem Familienlastenausgleichsgesetz nicht gegeben ist.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Juni 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Juni 1980  
 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltskassengesetz 1959  
 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 06 10

G a r g i t t e r  
 Berichterstatter

S t e i n l e  
 Obmann